

MERKBLATT ANGABEN AUF GESCHÄFTSPAPIEREN

Jänner 2004

Welche Angaben müssen auf Geschäftspapieren aufscheinen?

Einzelunternehmen

- Vor- und Familienname (bei protokollierten Einzelunternehmen: Firmenwortlaut gemäß Firmenbuch)
- (Phantasie)-Zusätze sind zulässig, solange sie nicht über Art oder Umfang des Unternehmens irreführend oder täuschungsfähig sind.
- Adresse (Die Angabe lediglich eines Postfaches oder einer Telefonnummer ist unzulässig!)

Personen- u. Erwerbsgesellschaften (OHG, KG, OEG, KEG):

- Firmenwortlaut gemäß Firmenbucheintragung
- (Phantasie)-Zusätze sind zulässig, solange sie nicht über Art oder Umfang des Unternehmens irreführend oder täuschungsfähig sind.
- Adresse (Die Angabe lediglich eines Postfaches oder einer Telefonnummer ist unzulässig!)

Kapitalgesellschaften:

Auf allen Geschäftspapieren von Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) müssen folgende Angaben aufscheinen:

- Firmenwortlaut gemäß Firmenbucheintragung
- Gesellschaftsform
- Sitz
- Adresse (Die Angabe lediglich eines Postfaches oder einer Telefonnummer ist unzulässig!)
- Firmenbuchnummer
- Firmenbuchgericht
- Weitere Angaben wie Telefonnummer etc. sind gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber empfehlenswert!!

Auf welchen Geschäftspapieren von Kapitalgesellschaften müssen diese Angaben gemacht werden?

Die oben erwähnten Angaben müssen auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, angeführt werden. Darunter fallen vor allem Geschäftsschreiben, Lieferscheine, Rechnungen, Quittungen, Empfangsbestätigungen und Preislisten.

Geschäftspapiere, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung unter der Verwendung von Vordrucken eingesetzt werden oder eben nicht an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, sind von der Anführung dieser besonderen Angaben befreit (z.B. Kontoauszüge, Postwurfsendungen etc.).

Müssen weitere Angaben gemacht werden?

Unabhängig von der Rechtsform gilt folgendes:

Bankverbindungen können, müssen aber nicht angegeben werden.

Eine allenfalls vorhandene Datenverarbeitungsregister-Nummer (DVR-Nummer) muss auf allen Schreiben an Betroffene (Geschäftspartner, Kunden etc.) geführt werden.

Muss der Geschäftspartner aufscheinen?

Weder der handels- noch der gewerberechtliche Geschäftsführer müssen angegeben werden.

Eine Homepage ist kein Geschäftspapier, für derartige Publikationen finden sich vor allem im durch das Fernabsatz-Gesetz geänderten Konsumentenschutzgesetz spezifische Bestimmungen.

Sondervorschriften für Rechnungen

Eine Rechnung hat folgende Bestandteile aufzuweisen:

- Name und Anschrift des liefernden bzw. Leistenden Unternehmers;
- Name und Anschrift des Rechnungsempfängers;
- Menge und handelsrechtliche Bezeichnung der Ware oder Art und Umfang der Leistung;
- Tag der Lieferung oder Leistung bzw. den Zeitraum über den sich die Leistung erstreckt;
- das Entgelt - das ist der Nettobetrag - für die Lieferung oder Leistung sowie den anzuwendenden Steuersatz oder, falls zutreffend, einen Hinweis auf eine Steuerbefreiung;
- den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag;
- das Ausstellungsdatum;
- eine einmalige fortlaufende Nummer;
- Die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID bzw. auch ATU) muss dann angegeben werden, wenn die Rechnung zum Vorsteuerabzug verwendet werden soll und der Rechnungsbetrag € 150,- übersteigt.

Die Angabe eines Gerichtsstandes oder eines Eigentumsvorbehaltes ist nicht erforderlich bzw. mangels vorangegangener Vereinbarung ohnedies wirkungslos.

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes. Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (01) 53466-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90 909-0, Burgenland, Tel. Nr.: 05 90 907-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-406, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90 904-0, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90 905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter www.gruenderservice.net

Ein Service der Gründer-Services der Wirtschaftskammern Österreichs. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wirtschaftskammern Österreichs zulässig. Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.